

Weinsheim

www.weinsheim-eifel.de

Ortsbürgermeister
Klaus Keil
Tel. 0152 2266665

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Zur Hardt“ der Ortsgemeinde Weinsheim

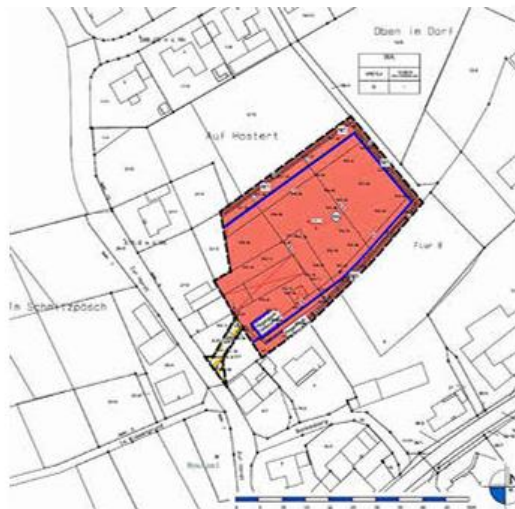
Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weinsheim hat am 28.01.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Zur Hardt“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in den zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassungen als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Lage und Geltungsbereich des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Ortskern an der Gemeindestraße „Zur Hardt“.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,49 ha und liegt in der Gemarkung Weinsheim, Flur 8 auf den Flurstücken Nr. 2/2 und Nr. 3. Die Lage und der Geltungsbereich des Plangebiets sind aus den nachfolgenden, unausführlichen Kartenunterlagen ersichtlich.



(Auszug aus der Planurkunde)

Auslegung

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Weinsheim „Zur Hardt“, bestehend aus Planurkunde einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung, liegt ab dem Tag dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311 während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

Soweit die Textfestsetzungen des Bebauungsplans auf DIN-Vorschriften Bezug nehmen, können diese ebenfalls zu den o. g. Öffnungszeiten und am o. g. Ort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm eingesehen werden.

Die Bebauungsplanunterlagen werden zudem entsprechend § 10a BauGB ins Internet auf die Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter <https://www.pruem.de/bauleitplanung> eingestellt. Darüber hinaus wird die Planung in das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.geoportal.rlp.de> eingestellt.

Inkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan „Zur Hardt“ der Ortsgemeinde Weinsheim mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Weinsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Weinsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Weinsheim, 26.06.2026

gez.

Klaus Keil, Ortsbürgermeister